

Orientierungsrahmen Kooperation soziale Arbeit in schulischer Verantwortung und Kinder- und Jugendhilfe

1. Präambel

Das Niedersächsische Kultusministerium will mit der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung die Voraussetzungen schaffen, um sozialpädagogische Kompetenz in den Schulen zu verankern und eine langfristige Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen.

Der folgende „Orientierungsrahmen Kooperation soziale Arbeit in schulischer Verantwortung und Kinder- und Jugendhilfe“ soll den RdErl. des Niedersächsischen Kultusministeriums „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ vom 1.8.2017 ergänzen und die Zusammenarbeit mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe festschreiben und weiterentwickeln.

Soweit neben der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung unterstützend auch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe mit schulischem Bezug (z. B. Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit) ausgeführt werden, kann der folgende Rahmen auch als Orientierung dienen.

Dieser Orientierungsrahmen richtet sich in erster Linie an die kommunalen und schulischen Verantwortlichen.

Die Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe soll auch bei solchen Schulen sichergestellt werden, die noch nicht über sozialpädagogische Fachkräfte verfügen. Hierfür kann der folgende Orientierungsrahmen dienen.

2. Zusammenarbeit

Schule und Kinder- und Jugendhilfe haben jeweils spezifische Aufgaben, die sich in vielfältiger Weise überschneiden. Sowohl die Schule wie auch die Kinder- und Jugendhilfe haben im Wesentlichen die gleiche Zielgruppe.

Um jungen Menschen gute Bedingungen für ihr Aufwachsen zu ermöglichen und sie bei der Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit zu unterstützen, sind die Schule und die Kinder- und Jugendhilfe auf eine enge Zusammenarbeit angewiesen. Die Schule und die Kinder- und Jugendhilfe haben neben den Erziehungsberechtigten das gemeinsame Ziel, die Erziehung und Bildung von jungen Menschen zu fördern.

Kinder- und Jugendhilfe und Schule arbeiten eng zusammen, da sie das gemeinsame Ziel verfolgen, gute Rahmenbedingungen für das Aufwachsen junger Menschen zu gestalten. Gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten sind sie verantwortlich, Bildung und Erziehung zu fördern.

Sowohl die Schule wie auch die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind gesetzlich zur Zusammenarbeit mit solchen Einrichtungen verpflichtet, die sich auf die Lebenssituation der jungen Menschen auswirken:

- Die Schulen sind durch § 25 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) zur Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet.
- Für die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe werden die Schulen und Schulverwaltungen durch § 81 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) als verpflichtende Kooperationspartner benannt.

Die Schule wird für junge Menschen immer mehr zu einem Lebensort. Durch den Ausbau des Ganztags schulbetriebs mit seinen außerunterrichtlichen Angeboten sind vielfältige Formen der Zusammenarbeit zwischen Schulen und außerschulischen Partnern entwickelt und verstärkt worden. Zu den außerschulischen Partnern gehören auch öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Gleichzeitig steigen die gesellschaftlichen Erwartungen an den Erziehungsauftrag der Schulen.

Die Zusammenarbeit braucht verlässliche und dauerhafte Strukturen, die kontinuierlich von beiden Seiten gepflegt und nicht erst anlassbezogen aktiviert werden.

3. Aufgaben sozialer Arbeit in schulischer Verantwortung

Der Erlass für soziale Arbeit in schulischer Verantwortung des Niedersächsischen Kultusministeriums legt den Schwerpunkt auf Maßnahmen:

- die sich an alle Schülerinnen und Schüler richten
- einen präventiven Ansatz verfolgen
- die vorrangig auf innerschulische Aufgaben eingehen

Die unmittelbaren Aufgabenschwerpunkte der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung ergeben sich aus den jeweiligen Anforderungen in den einzelnen Schulen bzw. Schulformen. Die hier genannten Aufgaben stellen Eckpunkte dar.

Die Aufgaben der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung können sein:

- Stärkung der sozialen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler
- Beratung und Begleitung einzelner Schülerinnen und Schüler
- Beratung der Schulleitung, des Lehrerkollegiums sowie der Eltern
- Förderung Partizipation und Demokratie
- Gestaltung der inklusiven Schule
- Netzwerkarbeit mit außerschulischen Partnern
- Maßnahmen zur Integration
- Interkulturelle Angebote
- Maßnahmen zur Berufsorientierung
- Maßnahmen bei Schulverweigerung / Schulabsentismus
- Durchführung von Präventionsprojekten mit unterschiedliche Themen
- Mitgestaltung des Ganztagsangebots

Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe. Die Gesamtverantwortung für die Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe liegt bei der Schulleitung.

4. Themenfelder der Zusammenarbeit

Eine dauerhafte Zusammenarbeit dient allen Kooperationspartnern. Die Schule kann durch die Kinder- und Jugendhilfe sozialpädagogische Beratung und Unterstützung, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen und individuellen Problemlagen, erhalten. Die Schule muss erkennen, wann ihre (sozial-)pädagogischen Möglichkeiten enden und wann externe Stellen (z.B. bei Kindeswohlgefährdung) hinzugezogen werden sollten oder hinzugezogen werden müssen.

Die Kinder- und Jugendhilfe kann durch eine abgestimmte dauerhafte Zusammenarbeit mit der Schule frühzeitig von Bedarfs- und Problemsituationen bei jungen Menschen erfahren und entsprechend reagieren. Probleme von jungen Menschen äußern sich zwar häufig in Schule, sind aber oft dort nicht entstanden. Sie resultieren aus Erfahrungen der Lebenswelt der jungen Menschen z.B. in der Familie, Freizeit oder im Freundeskreis. Die Schule kann insofern die präventive Funktion eines wirkungsvollen „Frühwarnsystems“ erfüllen, so dass rechtzeitig niedrigschwellige Angebote oder Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe greifen können.

Kindeswohlgefährdung

Die in der Schule tätigen Lehr- und sozialpädagogischen Fachkräfte sollen das Jugendamt entsprechend den Regelungen von § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) informieren, wenn ihnen die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt wird. Sie haben Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt, um die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen ihrer Tätigkeit vornehmen zu können.

Bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung soll das Jugendamt die sozialpädagogischen Fachkräfte der Schulen einbeziehen (§ 8a SGB VIII).

Ergreift das Jugendamt Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls, soll unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Vorgaben des SGB VIII ein Austausch mit der zuständigen Schule erfolgen.

Erzieherische Hilfen

Sofern in der Schule Anzeichen dafür erkennbar sind, dass einzelfallbezogene Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich sein könnten, soll das zuständige Jugendamt hierüber informiert werden. Die Feststellung eines Hilfebedarfes obliegt dem Jugendamt. Es soll im Zuge der Hilfeplanerstellung (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) die sozialpädagogischen Fachkräfte der Schule einbeziehen. Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes zu beachten.

Einzelfallbezogene Maßnahmen für junge Menschen, die nicht im schulischen Kontext gelöst werden können, sind insbesondere:

- Feststellung oder Drohung einer seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII)
- Inobhutnahme eines jungen Menschen (§ 42 SGB VIII)
- Gewährung von Leistungen gemäß § 27ff. SGB VIII

Darüber hinaus können in folgenden Themenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen und Absprachen über Kooperationen mit der Schule getroffen werden:

Jugendarbeit / Jugendpflege:

- Planung und Durchführung von Freizeitangeboten im Rahmen der Jugendarbeit
- Kooperation im Rahmen des schulischen Ganztagsangebotes

Hortbetreuung

- Kooperation von Hort und Ganztagschule

Jugendsozialarbeit

- Maßnahmen beim Übergang von der Schule in den Beruf
- Gemeinsame Berufsorientierungsmaßnahmen
- Maßnahmen der sozialen Integration (z.B. für junge Migrant/-innen)
- Maßnahmen der alternativen Schulpflichterfüllung (§ 69 NSchG)

Kinder- und Jugendschutz

- Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (z.B. Sucht-, Mobbing- und Gewaltprävention)

5. Formen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe soll auf Dauer angelegt und vertrauensvoll sein.

Die Zusammenarbeit kann durch unterschiedliche Maßnahmen abgesichert werden:

Verbindliche Ansprechpartnerinnen und -partner

In jeder Schule und in jedem Jugendamt sind verbindliche Ansprechpartnerinnen und -partner zu benennen. Sie haben die Aufgabe, Kontakte herzustellen und Informationen zu vermitteln.

Die Schulleitungen sind für die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zuständig. Die Aufgabe wird von der sozialpädagogischen Fachkraft der Schule, sofern die Schule über eine solche verfügt, wahrgenommen.

Die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe soll Ansprechpartner/-innen für die Schulen benennen. Die Aufgabe kann auch auf andere kommunale Träger übertragen werden.

Gesprächsforen

Das Jugendamt (Jugendhilfeausschuss und Verwaltung) ist verantwortlich für die Sicherstellung der lokalen Kooperation. Es kann die Schulen mit ihren Ansprechpartner/-innen für die Kinder- und Jugendhilfe zu einem Gesprächsforum regelmäßig einladen, in dem grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit (z.B. gemeinsame Veranstaltungen, Fortbildungen oder Vorträge) besprochen und Informationen weitergegeben werden. Die Aufgabe kann auch auf andere kommunale oder freie Träger übertragen werden. In die Durchführung der Gesprächsforen können die Bildungsregionen einbezogen werden.

Die Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde laden regelmäßig die Jugendämter ihres Zuständigkeitsbereichs zu einem Gesprächsforum ein, in dem grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit besprochen und Informationen weitergegeben werden.

Auf Landesebene wird durch das Niedersächsische Kultusministerium ein regelmäßiges Gesprächsforum zum Thema Schule und Kinder- und Jugendhilfe eingerichtet. Diesem gehören in jedem Fall Vertreter/-innen des Niedersächsischen Sozialministeriums, weiterer Landesbehörden, des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses sowie der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens an.

Verbindliche Regelung

Die Zusammenarbeit zwischen sozialer Arbeit in schulischer Verantwortung und den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe wird schulseitig durch den Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums für die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung geregelt.

Die Zusammenarbeit wird auf kommunaler Ebene seitens der Kinder- und Jugendhilfe durch eine Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände unterstützt.

Schriftliche Vereinbarung

Auf kommunaler Ebene wird angestrebt, Kooperationsvereinbarungen zu schließen, die zumindest beinhalten:

- die o. g. Themenfelder
- Ablauf, Rhythmus und Organisation der Besprechungen
- Abläufe bei Fällen nach § 8a SGB VIII
- Verantwortungsklä rung

Nutzung der örtlichen Strukturen, wie Arbeitskreise, Netzwerke etc.

Zudem kann zur Organisation der Zusammenarbeit der örtliche Netzwerkorganisator genutzt werden.

Der Orientierungsrahmen wurde erarbeitet von:

- Niedersächsisches Kultusministerium
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- Niedersächsischer Landesjugendhilfeausschuss
- Niedersächsischer Landkreistag
- Niedersächsischer Städtetag
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.

Hannover, November 2017

